

# **1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Florstadt vom 08.11.2006**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.3.2005 (GVBl. I S. 229), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt in ihrer Sitzung am 10.12.2008 folgende

## **1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen:**

§ 4 erhält folgende Neufassung:

### **§ 4 Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 10 v.H. der Bruttokasse, höchstens 140,00 Euro

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

10 v.H. der Bruttokasse, höchstens 70,00 Euro

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 4,5 v.H. der Bruttokasse, höchstens 40,00 Euro

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

4,5 v.H. der Bruttokasse, höchstens 20,00 Euro

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

a) in Spielhallen 10 v.H. der Bruttokasse, höchstens 205,00 Euro

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorte

10 v.H. der Bruttokasse, höchstens 205,00 Euro

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 40,00 Euro.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 4 außer Kraft.

Florstadt, den 10.12.2008

Der Magistrat  
der Stadt Florstadt

Siegel

Unger, Bürgermeister